

Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Auf Grund der §§ 5, 8 und § 45 Abs.2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) i.V.m § 13 Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen - Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA, vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2023 (GVBl. LSA S 2) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) auf seiner Sitzung am **13.06.2023** folgende Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle kommunalen Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Gebiet der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).
- (2) Zu den kommunalen Tageseinrichtungen gehören:
 1. Kindertagesstätte / Tageseinrichtung „Deichbiber“ in Beuster
 2. Kindertagesstätte / Tageseinrichtung „Am Räuberberg“ in Bretsch
 3. Kindertagesstätte / Tageseinrichtung „Wirbelwind“ in Geestgottberg
 4. Kindertagesstätte / Tageseinrichtung „Schwalbennest“ in Groß Garz
 5. Kindertagesstätte / Tageseinrichtung „Wichtelhausen“ in Kossebau
 6. Kindertagesstätte / Tageseinrichtung „Krüdener Waldwichtel“ in Krüden
 7. Kindertagesstätte / Tageseinrichtung „Wischezwerge“ in Lichterfelde
 8. Kindertagesstätte / Tageseinrichtung „Deichknirpse“ in Schönberg
 9. Kindertagesstätte / Tageseinrichtung „Lindenpark“ in Seehausen (Altmark)
 10. Kindertagesstätte / Tageseinrichtung“ Klosterschulplatz“ in Seehausen (Altmark)
 11. Hort Groß Garz
 12. Hort Seehausen (Altmark)

§ 2 Kostenbeitragspflicht

Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) erhebt nach Maßgabe des § 13 KiFöG LSA für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen Kostenbeiträge. Sie sind nach Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln.

§ 3 Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind Personensorgeberechtigte oder Bevollmächtigte des betreuten Kindes, der oder die die Betreuung der Kinder veranlasst haben. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die Kostenbeiträge unterscheiden sich durch die Dauer der Inanspruchnahme der Betreuung der Kinder. Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ermöglicht die Nutzung der Plätze in den entsprechend § 4 der Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Tageseinrichtungen/Tagespflegestellen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) angebotenen Betreuungszeiten.

(2) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt

(a) für die kommunalen Tageseinrichtungen / Tagespflege

	Kinder unter drei Jahren	Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht
Betreuung bis 5 h / Tag oder 25 h / Woche	180,00 €	150,00 €
Betreuung bis 6 h / Tag oder 30 h / Woche	190,00 €	160,00 €
Betreuung bis 7 h / Tag oder 35 h / Woche	200,00 €	170,00 €
Betreuung bis 8 h / Tag oder 40 h / Woche	210,00 €	180,00 €
Betreuung bis 9 h / Tag oder 45 h / Woche	220,00 €	190,00 €
Betreuung bis 10 h / Tag oder 50h / Woche	230,00 €	200,00 €
Betreuung über 10 h /Tag oder über 50 h /Woche	230,00 € + 50,00 €	200,00 € +30,00 € je weitere Stunde

(b) für den Hort

4 h täglich oder 20 Wochenstunden	75,00 €
5 h täglich oder 25 Wochenstunden	80,00 €
6 h täglich oder 30 Wochenstunden	85,00 €
zusätzliche Hortbetreuung in den Ferien pro angefangene Stunde	1,00 €.

(3) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.

Abweichend von Satz 1 ist entsprechend KiFöG § 13 Abs. 4, gemäß gültiger Fassung, von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, dass die Schule besucht.

- (4) Der Kostenbeitrag für die Eingewöhnung im Krippen- und Kindergartenbereich wird auf 70,00 Euro für 4 Wochen und auf 35,00 Euro für 2 Wochen festgelegt.
- (5) Bei der Aufnahme von Gastkindern richtet sich der Tagessatz der vereinbarten Betreuungszeit nach dem Absatz 2.

§ 5

Verbot der Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit

- (1) Die vereinbarte Betreuungszeit darf nicht überschritten werden.
- (2) Werden Kinder ohne vertragliche Vereinbarung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus betreut, erhöht sich der Kostenbeitrag je angefangener Stunde
 - a) innerhalb der Öffnungszeiten um 15,00 €
 - b) außerhalb der Öffnungszeiten um 30,00 €
 - c) Wird die vereinbarte Betreuungszeit drei Mal oder öfter innerhalb eines Monats überschritten, ist im Rahmen einer Nachberechnung der monatliche Kostenbeitrag der nächsthöheren Betreuungszeit zu erheben.
 - d) In Ausnahmefällen kann von der Erhebung eines zusätzlichen Kostenbeitrages nach Abs. 2 abgesehen werden. Ausnahmen sind besondere Situationen mit nicht planbarer und vorhersehbarer Verspätung (z.B. Unfall). Diese Ausnahmen sind gegenüber der leitenden Betreuungskraft glaubhaft zu machen.

§ 6

Verpflegung

- (1) Die Verpflegungskosten tragen die Personensorgeberechtigten. Hierzu zählen die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke.
- (2) Die betreuten Kinder erhalten gegen Zahlung der Verpflegungskosten täglich eine Mittagsmahlzeit und Zusatzversorgung für Getränke und Speisen.

- (3) Der Sorgeberechtigte oder der Bevollmächtigte, dessen Kind eine Mittagsmahlzeit von einem privaten Unternehmer erhält, zahlt den Betrag direkt an den Leistungserbringer, es sei denn, es sind anderslautende Regelungen vertraglich vereinbart.

§ 7

Fälligkeit und Zahlung der Kostenbeiträge und Verpflegungskosten

- (1) Der Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen wird schriftlich durch Bescheid der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) erhoben.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind unter Einhaltung der Bestimmung des § 6 der Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) abgemeldet wird. Wird ein Kind vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen, endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Ausschlusstermins.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht für die befristete Betreuung von Gastkindern beginnt mit dem Tag der vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und endet mit dem Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Die Festsetzung des Absatzes 8 gilt entsprechend.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung der Verpflegungskosten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit der Abmeldung zur Verpflegung oder mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses im Sinn von Absatz 2.
- (5) Die Verpflegungskosten für die Mittagsmahlzeit werden nur bei Anwesenheit des Kindes erhoben. Als anwesend in einer Tageseinrichtung / Tagespflegestelle gilt ein Kind, wenn es nicht spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages bei der leitenden Betreuungskraft abgemeldet wurde.
Der Betrag für die Zusatzversorgung ist unbeschadet einer eventuellen Abwesenheit des Kindes oder einer vorübergehenden Schließung im Sinne von Abs. 8 zu zahlen.
- (6) Der Kostenbeitrag, die Verpflegungskosten und die Zusatzversorgung sind zum 10. des laufenden Monats fällig.
- (7) Der zusätzliche Kostenbeitrag für die Ferienhortbetreuung ist am 10. des Folgemonats für den angemeldeten Zeitraum der zusätzlichen Ferienhortbetreuung ab dem vereinbarten Beginn der Ferienhortbetreuung für den gesamten vereinbarten Zeitraum fällig.
- (8) Der Kostenbeitrag wird für die Bereitstellung des Betreuungsplatzes erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes, insbesondere bei Krankheit,

